



Bau- und Umweltschutzdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Entscheid Nr. 469

vom 26. November 2002
DIR/BN/TBA

Gemeinde Liedertswil: Kantonsstrassenbaulinie für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 204, Rechtskraftbescheinigung

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 403 vom 26. September 2002 den Baulinienplan für die Hauptstrasse beschlossen. Gleichzeitig ist das Tiefbauamt beauftragt worden, die Planauflage durchzuführen.

Das Projekt hat während 30 Tagen, vom 21. Oktober 2002 bis 19. November 2002 in der Gemeindeverwaltung Liedertswil öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 42 vom 17. Oktober 2002 publiziert worden. Die auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen worden.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

- ///: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen die kantonalen Nutzungspläne für die Hauptstrasse in der Gemeinde Liedertswil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Für den unten aufgeführten kantonalen Nutzungsplan wird die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungspräsidentin

- Verteiler
- Gemeinderat Liedertswil
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Tiefbauamt, ZD
 - Bau- und Umweltschutzdirektion

- Beilage: (zurück an TBA/P)
- Plan Nr. 38-011/002 vom 23. September 2002